

Buchverlust

Bei Buchbeschädigung bzw. Buchverlust gilt die

Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Abteilung Bibliothek des Informationszentrums (IZ) der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg:

§ 6 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,00 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann.

Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.11.2006 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt findet die Bibliotheksgebührenverordnung vom 30. Januar 2002 keine Anwendung mehr.

Ludwigsburg, den 15.11. 2006
Prof. Walter Maier, Rektor